Recht für ihre Weigerung, dieselbe an die Hand zu nehmen, auf Art. 2 des Auslieserungsgesetzes berusen dürfen, oder ob nicht diese Bestimmung bloß für die Fälle, in denen bisher nach kantonalem Rechte eine Strasversolgung nicht eintreten konnte, Recht schaffen wollte.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht erkannt:

Der Regierungsrat bes Kantons Bern bezw. die bortigen Strafgerichtsbehörden sind nicht verpflichtet, der Einladung des Bundesrates, die strafrechtliche Berfolgung des Bénoit Emil Gerber von Schangnau wegen des von ihm in der Nacht vom 22./23. April 1895 im Trappistenkloster Ölenberg im Ober-Elsaß verübten Diebstahles zu übernehmen, Folge zu geben.

VIII. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

160. Urteil vom 14. Oftober 1896 in Sachen Zürich gegen Waabt.

A. Gestützt auf Art. 177 und 180 Ziff. 3 D.=G. sucht ber Regierungsrat des Kantons Zürich mit Eingabe vom 3. Juli 1896 den Entscheid des Bundesgerichtes über einen Anstand nach, der sich zwischen dem Waisenamt Zürich und der Justice de Paix von Ber, bezw. dem waadtländischen Kantonsgericht über die Bevogtung des Dr. phil. Theodor Ziesing von Zürich erhoben hat. Ziesing, geb. 1856, verheiratet mit Rosine geb. Bollinger und Vater von zwei Kindern, war im Herbst 1895 von Zürich, wo er seine Familie zurückließ, nach Ber übergesiedelt. Er wohnte dort im Gasthof, kauste sich aber bald eine eigene Besitzung, die im Frühjahr 1896 sollte bezogen werden können. Von Zürich holte er sich verschiedene Mobilien, so seine Bibliothek, nach Ber

und scheint hier selbst noch weitere Anschaffungen, 3. B. eines zweiten Pferdes gemacht zu haben. Tropbem seine Familie sich meigerte, ihm zu folgen, erklärte er laut Eingabe an die Ge= meindebehörde von Ber, vom 23. Dezember 1895, daß er vom 1. Nanuar 1896 an daselbst sich niederlassen wolle, und es nahm die Behörde in der Sitzung vom 24. Dezember hievon Kenntnis. woraufhin dem Dr. Ziefing gegen Einlage seiner Legitimations= schriften eine Riederlassungsbewilligung erteilt murde. Anfanas Nanuar 1896 mußte er wegen einer Beiftesftorung, die in heftiger Beise aufgetreten war, interniert werden, und zwar wurde er zunächst in die Métairie bei Nyon und später in die Anstalt Cery bei Laufanne verbracht. Sowohl in Zürich, als auch in Ber wurde nun, hier am 20., dort am 24. April 1896, von den zuständigen Behörden, nämlich vom Waisenamt Zurich einerseits. ber Justice de Paix von Ber anderseits, über Ziesing die Vormundschaft verhängt, und es wurde die lettere Magnahme, nach= dem von Zürich aus bagegen Ginsprache erhoben worden war. vom waadtländischen Kantonsgericht ausdrücklich bestätigt. Der hieraus sich ergebende Konflikt bildet den Gegenstand der Eingangs erwähnten Eingabe bes seinerseits für bas zurcherische Waisen= amt eintretenden Regierungsrates des Kantons Zürich, in der das Begehren gestellt wird, es möchte das Erkenntnis des waadt= ländischen Kantonsgerichtes, durch welches die von der Justice de Paix von Ber erfolgte Vormundschaftsbestellung über Ziefing bestätigt wurde, aufgehoben und es möchten die diesbezüglichen Schlufnahmen der gurcherischen Vormundschaftsbehörde als allein gultig erklärt werden. Die Übersiedelung des Ziesing von Zurich nach Ber, wird ausgeführt, und dessen Ausenthalt daselbst haben im vorliegenden Kalle für ihn keinen Wohnsitz in Ber begründen können, weil er schon zur Zeit seiner Reise borthin geisteskrank gewesen sei und infolge bessen auch keinen rechtsgültigen Willen habe zum Ausdruck bringen konnen. Somit feien die Behörden seines früheren Wohnsitzes Zürich, und zwar sie einzig, zu deffen Bevormundung kompetent. Dafür, daß dem Dr. Ziefing die gum Wohnsitzwechsel erforderliche Fähigkeit freier Willensbestimmung gefehlt habe, wird auf eine Schilderung der Chefrau besfelben über dessen Benehmen vor ber letten Erfranfung, auf eine Bu-

schrift des Dr. Weibel in Königsfelden an Frau Dr. Ruf in Zürich, vom 15. Dezember 1895, sowie auf eine Zuschrift des= felben Dr. Weibel an Frau Dr. Ziesing, vom 1. Mai 1896, verwiesen und ferner angebracht, daß Ziesing schon zu wieder= holten Malen geiftig geftort gewesen und bereits einmal, vom Februar 1894 bis Juni 1895 unter staatlicher Vormundschaft gestanden, die bann allerdings wieder aufgehoben worden sei. nachdem ein arztliches Zeugnis ben Geisteszustand bes Dr. Ziesing als gebessert erklärt habe. Nach dem erwähnten Bericht der Ebefrau Ziesing hatte ben ersten Unlag zu ernften Befürchtungen. nachdem seit der Entlassung von Königsfelden, 19. Mai 1894, nur zeitweise Depressionen bemerkbar gewesen seien, die Erwerbung ber Liegenschaft in Bex gegeben, da der Ankauf von Häusern. wie auch das Ausarbeiten von Häuserplänen, gefolgt von Größen= wahnideen, von jeher periodisch ihren Mann ausschließlich beschäftigt hatten. Nach dem Kaufsabschluffe habe sich bei Ziesing eine große Erregung fühlbar gemacht, die sich allmälig gesteigert und ihm keine Ruhe mehr gelassen habe. Von da an hätten sich beutlich Symptome von Größen- und Verfolgungswahn gezeigt. Ende November habe er plöglich erklärt, es in Zürich nicht mehr aushalten zu können; oft habe er unter Thränen behauptet, von seiner Familie von Zürich vertrieben worden zu sein, wobei er sich dann jeweilen in Beschimpfungen und Verleumdungen gegenüber seinen Verwandten und Bekannten ergangen habe, wie dies auch vor dem früheren Ausbruch seiner Rrankheit der Fall gewesen sei. Er habe während dieser Zeit sehr wenig geschlafen und sich mit dem Verfassen von erotischen Gedichten beschäftigt. An= fangs Dezember habe er davon gesprochen, daß man ihn zum Minister ernennen werde, weil er bie bagu nötigen Gigenschaften besitze. Den Vorschlag, sich freiwillig wieder in Behandlung zu begeben, habe Ziesing mit Entruftung gurudgewiesen, und fo fei nichts übrig geblieben, als den aufgeregten Kranken ziehen zu lassen. Bu Anfang seines Aufenthaltes in Ber habe es geschienen, als ob die veranderte Umgebung zur Beruhigung des Kranken beitrüge; allein bald habe sich Größenwahn eingestellt, der in großen Bestellungen und Ginkaufen, sowie barin fich geaußert habe, daß Ziefing im Gafthof brei Zimmer bestellt, zwei Pferde

und einen Rutscher gehalten habe u. f. w. Seine Vorkehrungen, Die Bibliothek von einigen taufend Banden nach Ber und zwar in den Gafthof zu nehmen, habe fle, Frau Ziefing, um fo mehr erschrecken muffen, als dieselbe Geschichte vor zwei Jahren, einige Tage vor seiner damaligen Internierung, sich abgespielt habe. Das Benehmen bes Ziefing sei übrigens auch seinen Freunden aufgefallen, die feinen Geisteszuftand ebenfalls als nicht normal bezeichnet hatten. Der Brief bes Dr. Weibel in Königsfelden vom 15. Dezember 1895 ist die Antwort auf eine Anfrage einer Berwandten bes Dr. Ziesing, Frau Dr. Rug in Zürich, worin demselben von dem auffälligen Benehmen seines früheren Patienten Mitteilung gemacht und seine Mithulfe zu einer abermaligen Berforgung in Anspruch genommen worden war. Dr. Beibel äußerte sich in dieser Antwort u. a. dahin, daß das von Frau Dr. Ruß geschilberte Verhalten berart sei, daß an einer maniafalischen Exaltation kaum gezweifelt werden durfe. Und in ber Zuschrift vom 1. Mai 1896 an Frau Dr. Ziesing bestätigte Dr. Weibel, daß ihm Frau Dr. Ruß f. 3. den Zustand ihres Chemannes in einer Beise geschildert habe, die ihm keinen Augen= blick in Zweifel darüber gelaffen habe, daß berselbe wieder geistig gestört sei, um so mehr, als ber Wiebereintritt einer maniakalischen Graftation auf diese Zeit zu erwarten gewesen sei. Er fügte bei, er zweiste nicht daran, daß sich Thatsachen, genug zusammen= stellen laffen, um bas Borhandensein ber Krankheit vor Neujahr 1896 zu beweifen. Den Aften wurden überdies verschiedene Tele= gramme des Dr. Decker in Ber und des Wirtes des Gafthofes, wo Dr. Ziefing wohnte, Rickert, vom 7. Januar 1896, beigelegt, burch die der Ehefrau Ziesing von dem Ausbruch der Krankheit Mitteilung gemacht wurde. Eines berfelben, von Dr. Decker ausgehend, enthält die Stelle: « Manie aigue très violente, malade ingouvernable dangereux refusant tout traitement, crainte être empoisonné a demandé être conduit Königsfelden chez Weibel, etc. » Die Arzte der Métairie, Dr. Wid= mer und Dr. Bonnard, endlich laffen fich in ihrem ben Aften ebenfalls beigelegten Berichte vom 24. März 1896 dahin ver= nehmen, daß Dr. Ziefing seit seiner Aufnahme in die Anstalt, 3. Juli 1895, die Symptome einer bedeutenden maniakalischen Erregung gezeigt habe, die namentlich in Größen= und Versol=
gungswahnideen bestünden und den Schluß zuließen, daß man es
mit einem fortgeschrittenen zirkulären Wahnsinn eines hereditär
Belasteten zu thun habe. Des Ferneren macht der Regierungsrat
des Kantons Zürich geltend, daß jedenfalls die Behörde von
Ber nicht fompetent gewesen sei, in Sachen zu handeln. Nach
einer Antwort, die dem Vormund des Ziesing auf sein Begehren
um Rückstellung der Schriften desselben von Ber aus erteilt worden war, seien nämlich setztere schon am 3. März nach Nyon
gesandt worden und die Behörden von Ber deshalb am 20. April
nicht mehr kompetent gewesen, über denselben die Bevogtung zu
verhängen. Endlich wird darauf ausmerksam gemacht, daß die
Familie des Ziesing ihr Domizil nie geändert habe und dies auch
nicht beabsichtige.

B. In der durch das waadtländische Kantonsgericht einge= reichten, von der Justice de Paix von Ber ausgehenden Vernehm= laffung wird bestritten, daß Ziefing zum Wohnsitwechsel nicht fähig gewesen fei. Seit Jahren ein treuer Besucher von Ber, fei er auch im Oftober 1895 bahin gekommen und habe erklärt, infolge von Familien- und Stenerangelegenheiten wolle er sich fest im Ranton Baabt nieberlaffen. Bei bem Liegenschaftstauf, ben er mit Rücksicht hierauf abgeschlossen, habe er sich benn auch im vollen Besitze seiner geiftigen Fähigkeiten befunden, wie überhaupt bis Ende Januar 1896 fich feine Zeichen geiftiger Erfrankung bei ihm bemerkbar gemacht hatten. Die Beranderung, die sich ba= mals gezeigt, sei übrigens auf den übermäßigen Genuß geistiger Getranke gurudzuführen und habe, wie aus ben Berichten ber Arzte der Anftalt Gern und aus den eigenen, von dort geschriebenen Briefen des Dr. Ziefing hervorgehe, bedeutend gebeffert. Er habe also gultig Domizil gewechselt, und die Vormundschafts= behörde von Ber sei als Behörde des Wohnsitzes des Ziefing unter solchen Umständen geradezu verpflichtet gewesen, über ihn bie Bormundschaft zu verhängen. Die angerufenen ärztlichen Be= richte, die am 21. Mai und 11. Juli 1896 erstattet worden sind, bestätigen in der That -- was auch aus den beigelegten Briefen bes Ziesing selbst zu schließen ist, — daß sich sein Zustand verbessert hat. Immerhin ift im ersten diefer Berichte bemerkt, bag

sich über die Dauer der Verwahrung nichts bestimmtes sagen sasse, daß es aber möglich sei, daß Ziesing vor Ablauf eines Jahres in Freiheit geseht werden könne. Daß die Niederlassungsbewilligung bei der Überführung des Dr. Ziesing nach der Metairie den Behörden von Nyon übermittelt worden war, wird damit erklärt, daß zusolge einer Vestimmung des waadtländischen Gesetzes über den Aufenthalt der Fremden in dem Kanton die Bewilligung zum Zwecke der Unmerkung der Ausenthaltsverlegung in Nyon habe eingesehen werden müssen. Das Domizil sei nichtsbestoweniger in Ber geblieben. Auch der Umstand, daß die Familie des Ziesing ihm nicht habe folgen wollen, sei unerheblich, da der Wohnsit des Ehemannes denzenigen der Familie bestimme.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Den Gegenstand bes nachgesuchten Entscheibes fann nur bie Frage bilben, ob Dr. Ziefing, als zu Beginn bes Jahres 1896 sich die Notwendigkeit erzeigte, denselben unter Vormundschaft zu stellen, in dieser Beziehung dem Rechte bes Kantons Waadt oder bemjenigen des Kantons Zurich unterstellt gewesen sei. Dagegen steht es dem Bundesgerichte nicht zu, zu untersuchen, welche Gemeinde des betreffenden Kantons nach deffen innerer Organi= fation des Vormundschaftswesens befugt gewesen fei, über Ziesing bie Vormundschaft zu verhängen. Deshalb ist es für den vorliegenden Entscheid gleichgültig, ob nach waadtländischem Vormundschaftsrecht die Gemeinde Ber oder die ebenfalls im Kanton Waadt gelegene Gemeinde Noon kompetent gewesen sei, den Dr. Riefing zu bevogten, und es fällt die diesbezüglich vom Regierungsrate bes Rantons Zurich erhobene Einwendung gegen die Gültigkeit der durch die Justice de Paix von Ber verhängten Bormundschaft ohne weiteres außer Betracht. Ob nun aber überhaupt Dr. Ziesing bem Vormundschaftsrecht des Kantons Waadt unterftellt gewesen sei, hangt nach ben einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder= gelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, von der weiteren Frage ab, ob berfelbe in gultiger Beife seinen frühern Wohnsitz im Kanton Zürich aufgegeben und im Kanton Waadt einen neuen Wohnsitz begründet habe. Dabei ist zunächst wiederum unerheblich der Umstand, daß die Familie des Dr. Ziesing in

Zürich verblieben ist und auch nicht die Absicht hat, ihren Wohnort nach dem Ranton Waadt zu verlegen. Vielmehr kommt es einzig barauf an, ob bas Familienhaupt, alfo Dr. Ziefing felbst, einen gultigen Wohnsitzwechsel vollzogen habe. Dies muß nun aber verneint werden. Zur Aufgabe eines bestehenden und zur Begründung eines neuen Wohnsites genügt nicht die blog thatsächliche Verlegung des Wohnortes und des Mittelpunktes der Thätiakeit: sondern es muß dieser thatsächliche Vorgang, um rechtliche Wirkungen auszuüben, als Ausfluß des Willens des= ienigen sich barstellen, dem es zusteht, den Wohnsitz der Person, um die es sich handelt, zu bestimmen. Und nun ist vorliegend binreichend dargethan, daß Dr. Ziesing, als er im Spatherbit 1895 Vorbereitungen traf, um sich in Ber niederzulassen, und bak er insbesondere, als er den entscheidenden Schritt that und am 23. Dezember 1895 um eine amtliche Niederlassungsbewilli= gung einkam, geistig berart erkrankt war, daß seine Handlungen nicht mehr als Ergebnis freier Entschließung, als Afte des sich selbst bestimmenden Willens aufgefaßt werden können. Es ist in biefer Beziehung in erster Linie daran zu erinnern, daß Ziefing bereits einmal wegen geistiger Störung in einer Anstalt versorgt und während der Zeit unter Vormundschaft gestellt war. Allerbings mar er im Sommer 1894 aus der Anstalt entlassen, und infolge deffen entmündigt worden. Allein die Natur der Krankheit, bie die Arzte der Métairie, geftütt auf ihre Beobachtungen, als cirkularen Wahnsinn bezeichneten, ließ auf einen Wieberausbruch schließen, und zwar war dieser, wie Dr. Weibel, in dessen Pflege fich Ziefing bei ber erften Störung befunden hatte, gerade auf die kritische Zeit zu erwarten. Dr. Weibel hat ferner keinen Anstand genommen, der Frau Dr. Ruß auf ihre, gewiß nur von ber Sorge um die Gesundheit ihres Verwandten und von dem Interesse für bessen Familie, eingegebene Anfrage am 15. Dezember 1895 zu antworten, daß nach ihren Mitteilungen über bas Ver= halten Ziesings an einer maniafalischen Exaltation faum ge= zweifelt werden konne, und dieses Urteil bat er in seinem Briefe vom 1. Mai 1896 bestätigt und hinsichtlich des Zeitpunktes der Erkrankung bekräftigt. Auch die Schwere der Erkrankung, wie sie burch die Telegramme des Dr. Decker in Ber und des Gasthof=

besitzers Rickert daselbst, sowie durch die Gutachten der Anstalts= ärzte von Ryon sowohl als von Cery bekundet wird, läßt ver= muten, daß ber Geifteszustand schon längere Zeit vor dem akuten Ausbruch ber Krifis, ber am 7. Januar, nicht erft, wie in ber Vernehmlassung behauptet ift, Ende Januar 1896, erfolgte, ein abnormaler gewesen sei. Dies beftätigt benn auch bie den Aften beigelegte Schilderung der Frau Dr. Ziesing über bas Benehmen ihres Chemannes mahrend bes fraglichen Zeitraumes, die bei einer Bergleichung mit dem übrigen Beweismaterial, insbesondere neben den Ansichtsäußerungen des durchaus unverdächtigen Dr. Weibel innerlich glaubwürdig erscheint und deshalb berücksichtigt werden barf, tropbem fie von beteiligter Seite herrührt. Es barf nach berselben als sicher angenommen werden, daß Dr. Ziesing unter dem Drucke von Wahnideen gehandelt hat, wenn er in verschie= dener Weise, und namentlich durch Bewerbung um eine Nieder= laffungsbewilligung die Absicht kundgegeben hat, seinen Wohnsitz nach Ber zu verlegen. Und zwar dürften in seinen diesbezüg= lichen Anftalten gerade die Borboten des Berfolgungswahnfinnes erblickt werden, dem er, nach dem Berichte der Arzte, bald nachher gänzlich verfallen ist. Ift aber danach als erstellt zu betrachten, baß Dr. Ziefing nicht in rechtsgültiger Weise seinen Wohnsitz nach Ber verlegt hat, so muffen die Vormundschaftsbehörden seines Wohnortstantons, Zürich, als einzig kompetent zur Bestellung und Führung der Vormundschaft über denselben betrachtet merden.

Aus diesen Gründen hat das Bundesgericht erkannt:

Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird sein Begehren zugesprochen; demgemäß wird die durch die Justice de Paix von Ber verhängte und vom waadtländischen Kantonsgerichte bestätigte Vormundschaft über den Dr. phil. Theodor Ziesing von Zürich aufgehoben und die zürcherischen Behörden zur Anordnung und Führung der Vormundschaft über den genannten Ziesing allein kompetent erklärt.